

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 30.03.2021

Der Oberbürgermeister

43. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegerkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Aufhebung der 41. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegerkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 28.03.2021

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 3 Satz 3, 18 Abs. 1, Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung vom 27. März 2021, in der Fassung der Verkündung vom 27. März 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 14 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S. 178) folgende über den Regelungsinhalt der Nds. Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden Straßen und Plätzen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) in der Innenstadt des Stadtgebietes Osnabrück sind gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 3, 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung medizinische Masken zu tragen.

- Adolf-Reichwein-Platz
- Alte Münze
- Am Ledenhof
- An der Katharinenkirche
- An der Marienkirche
- Bahnhofsvorplatz
- Barfüßerkloster
- Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
- Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
- Derby-Platz
- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz

- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35
- Große Hamkenstr.
- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Theodor-Heuss-Platz
- Turmstr.

Besondere Plätze

- Adolf-Reichwein-Platz
- Bahnhofsvorplatz
- Große Domsfreiheit

- Ledenhof
 - Marktplatz
 - Neumarkt
 - Vorplatz Dom
 - Vorplatz Johanniskirche
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Gebiet der Stadt Osnabrück gilt ebenfalls für alle Volljährigen auf allen Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen. Ebenfalls ist allen Volljährigen der Verzehr von Speisen an den in Satz 1 genannten Örtlichkeiten untersagt.
 3. Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 10 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet der Stadt Osnabrück gelegenen Schulen in allen Gebäuden der schulischen Nutzung, d.h. insbesondere auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, solange nicht im Stadtgebiet die 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 50 liegt. Maßgeblich sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ täglich bekanntgegebene Zahlen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
 - b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
 - c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
 - d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt zudem für alle Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Finden diese im Freien statt, sind medizinische Masken zu tragen, finden diese innerhalb von Gebäuden statt, sind FFP2 Masken zu tragen.
 5. In Kraftfahrzeugen gilt die Verpflichtung zum Tragen von FFP2 Masken für Mitfahrerinnen und Mitfahrer, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren. Paare

gelten als ein Haushalt. Der Fahrer oder die Fahrerin des Kraftfahrzeuges ist von der Pflicht befreit.

6. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske besteht zudem überall dort, wo § 3 Abs. 3 Satz 3 Ziffern 1 bis 6 Nds. Corona-VO für Personen, die diese Örtlichkeiten als Kunden, Besucher, Gäste usw. aufsuchen oder eine dort genannte Dienstleistung in Anspruch nehmen, die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht und die nicht im Freien stattfinden.
7. Die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Ziffern 1, 2, 3, und 4 ausgenommen. Soweit in den Regelungen dieser Allgemeinverfügung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske oder FFP2 Masken zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona-VO zu tragen haben.
8. Sofern diese Allgemeinverfügung das Tragen einer FFP2 Maske vorschreibt, so ist davon jede Maske erfasst, die die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N95 oder einen vergleichbaren Standard erfüllt.
9. Der Verzehr von Speisen auf dem Gelände der Wochenmärkte und innerhalb eines Umkreises von 50 m zu diesen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) ist untersagt.
10. Für den Einzelhandel gem. § 10 Abs. 1b der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung eine Begrenzung des Publikumsverkehrs dahingehend, dass sich pro 20 qm Verkaufsfläche maximal eine Kundin oder ein Kunde aufhalten darf. Bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm gilt für den darüberhinausgehenden Teil: maximal eine Kundin oder ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche.
11. In den im Gebiet der Stadt Osnabrück befindlichen Schulen hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben, solange nicht im Gebiet der Stadt Osnabrück die 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 50 liegt. Maßgeblich sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ täglich bekanntgegebenen Zahlen. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.03.2021 und tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
13. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
14. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind §§ 3 Abs. 2, 3 Abs. 3 Satz 3 und 18 Abs. 1, Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung in der am 31. März 2021 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 14 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 und 2 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 30. März 2021 auf 201,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist davon auszugehen, dass insbesondere in Anbetracht der sich welt- und auch bundesweit ausbreitenden Mutationen des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht davon auszugehen ist, dass die aktuellen Fallzahlen kurzfristig nachhaltig sinken werden. Die gemeldeten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Auf Grund der bisherigen Entwicklung der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück müssen weiterhin weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die

Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage erstmals am 27.03.2020 festgestellt und am 26.03.2021 festgestellt, dass diese weiterhin fortbesteht

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist die Stadt Osnabrück die für solche Anordnungen auf ihrem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 –5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 3 Satz 3, 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist die Stadt Osnabrück auf ihrem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben aufgezählten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird. Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ergibt sich aus dem Umstand, dass medizinische Gesichtsmasken die Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenüber schützen

können, sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt, beispielweise mit kontaminierten Händen, mithin eine gegenüber der einfachen Mund-Nasen-Bedeckung eine höhere Schutzwirkung haben (<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). In Anbetracht der hohen Infektionszahlen ist der Einsatz von medizinischen Masken hier damit auch insgesamt verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Die angeordnete Maskenpflicht auf allen Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen, verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. In den vergangenen Wochen musste festgestellt werden, dass gerade Spiel- und Bolzplätze von einer Vielzahl von Personen besucht wurden, so dass die geltenden Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten wurden. So musste daher in der Vergangenheit bereits der Großspielplatz im Hasepark durch die Polizei gesperrt werden, da die Abstandsregeln nicht eingehalten wurden. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der o.g. Örtlichkeiten zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung

des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im Bereich der o.g. Örtlichkeiten des Stadtgebietes Osnabrück (s.o.) zum Tragen kommt.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig und noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichende effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems der Stadt Osnabrück sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 18.04.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet.

Hinsichtlich des Erfordernisses des Tragens medizinischer Masken wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Da das häufige Abnehmen und Wiederaufsetzen der medizinischen Maske aus infektiologischer und hygienischer Sicht möglichst vermieden werden soll, gerade aber der Verzehr von Speisen dies erforderlich machen würde, ist dies nunmehr an den in dieser Ziffer benannten Örtlichkeiten untersagt, um die Verbreitung von Aerosolen und damit des SARS-CoV2-Virus einzudämmen.

Zu Ziffer3:

Auch die hier angeordnete Maskenpflicht verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Gerade in den Schulen kommen die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Klasse oder Kohorte sowie die Lehrerinnen und Lehrer in allen der schulischen Nutzung unterliegenden Bereichen über einen längeren Zeitraum auf engem Raum zusammen. Bzgl. der Übertragungswege kann auf die obigen Ausführungen unter Zif. 2 verwiesen werden.

Die Maßnahme ist ebenfalls dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen, vgl. oben unter Zif. 2.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich, um das Verbreitungsrisiko des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Begrenzung der Schülergruppe auf maximal 16 Personen (§ 13 Abs. 1 S. 5 Nds. Corona-Verordnung) stellt keine Abmilderung in diesem Sinne dar, da durch eine Verkleinerung der Lerngruppe die Aerosolbelastung in den Klassenräumen nicht ansatzweise so weit abgesenkt werden kann, dass das Risiko der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hierdurch nennenswert verringert werden könnte.

Um eine Schulschließung zu verhindern, ist die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden aus infektiologischer Sicht unverzichtbar.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dies auch im Hinblick auf die Regelung, dass die 7-Tage-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 50 liegen muss, bis die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt. Erst anhand eines Zeitrahmens von 7 Tagen kann verlässlich gefolgert werden, dass es sich um grundsätzlich abflachendes Infektionsgeschehen handelt.

Zu Ziffer 4:

Auf die Ausführungen zur den Ziffern 2 und 3 wird verwiesen. Auch bei der Nutzung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII kann der erforderliche Abstand oftmals nicht eingehalten werden und die Belastung der Umgebung mit Aerosolen ist entsprechend vergleichbar. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch hier das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel im engeren Sinne.

Die verschärfende Regelung zu vorausgehenden Allgemeinverfügungen, nämlich die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske im Innenbereich ergibt sich aus dem Umstand, dass die Schutzwirkung von FFP2 Masken gegenüber dem SARS-CoV-2 Virus auf Grund ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und wegen ihres besseren Dichtsitzes als höher eingestuft wird als die von OP-Masken (<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). In Anbetracht der hohen Infektionszahlen ist der Einsatz von FFP2 Masken hier im Innenbereich damit auch insgesamt verhältnismäßig.

Bzgl. der medizinischen Masken wird auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer 1 der Begründung verwiesen.

Ziffer 5:

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 18 Abs. 1 Nds. Corona Verordnung. Aufgrund der besonders beengten Raumsituation in Kraftfahrzeugen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein geeignetes Mittel zu Verhinderung der Verbreitung des Virus. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnung ist auch angemessen. Im Hinblick auf die geringe Eingriffsintensität der Maßnahme und dem damit verfolgten Zweck, ist die Maßnahme auch angemessen.

Bzgl. der FFP2 Masken wird auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer 4 der Begründung verwiesen.

Zu Ziffer 6:

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Ziffern 1 bis 6 der Nds. Corona-Verordnung ist das Tragen einer medizinischen Maske in den dort benannten Örtlichkeiten bereits vorgeschrieben. Auf Grund der hohen und zugleich steigenden Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück und einer 7-Tageinzidenz von nahezu stetig um die 200 ist die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske überall dort, wo man sich nicht im Freien befindet, verhältnismäßig. Auf die Ausführungen zur erhöhten Schutzwirkung der

FFP2 Maske wird auf die Ausführungen in dieser Begründung auf Ziffer 4 verwiesen. Ein milderes, besser geeignetes Mittel ist in dieser Gesamtsituation nicht ersichtlich.

Ziffer 7:

Die Ausnahmen zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruhen auf den Ausnahmen, die auch die Nds. Corona-Verordnung für diese Fälle vorsieht.

Ziffer 8:

Der Begriff der FFP2 Maske wird hier klarstellend definiert.

Ziffer 9:

Das Verbot des Verzehrs von Speisen auf dem Gelände der Wochenmärkte und innerhalb eines Umkreises von 50 m überträgt die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung, wonach der Verzehr von im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 m zu den Betrieben untersagt ist, auch auf diese Örtlichkeiten, da die Situationen insoweit gleich sind.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ziffer 10:

Im Interesse des Gesundheitsschutzes und steigender Infektionszahlen ist es erforderlich, im Bereich des Einzelhandels auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück eine Reduzierung der Anzahl der Kundinnen und Kunden bezogen auf die Verkaufsfläche über die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung hinaus vorzunehmen, Dies stellt zugleich ein milderes Mittel gegenüber einer gänzlichen Schließung der Einzelhandelsbetriebe dar.

Zu Ziffer 11:

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Osnabrück veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-) Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sporthallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2-Virus eine gute

Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzubreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter, u.U. sogar exponentiell, ansteigt.

Von dieser Untersagung ausdrücklich ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Kein gleichgeeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, da auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Duschräume zu benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 30.03.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)